

preneur d'assurance, surtout lorsqu'il s'agit d'une assurance sur la vie, attache une importance spéciale à la nationalité de la compagnie d'assurance, et la désignation du lieu où se trouve le siège social lui fournit à cet égard une indication essentielle. C'est donc le mot de Genève qui le frappera plus que les termes d'union et de vie, qui sont d'un usage courant, notamment dans la branche des assurances. De nombreuses compagnies d'assurances ont adopté comme raison sociale un nom géographique qui marque leur origine et les distingue des entreprises concurrentes, établies dans d'autres pays. Il ne faut d'ailleurs pas oublier qu'en matière d'assurance on peut se contenter de différences moins grandes que pour d'autres genres d'industries, car, dans la règle, le preneur d'assurance ne traite pas avec une compagnie sans se renseigner sur elle ni sans savoir exactement avec quelle société il a affaire. Le danger de confusion n'existe donc pas en l'espèce pour les personnes qui sont sollicitées de contracter une assurance, et c'est ce danger là qui entre en considération pour la solution du point de savoir si la défenderesse a porté une atteinte illicite aux droits et intérêts personnels de la demanderesse.

Dès l'instant que cette question doit être tranchée par la négative, la demande se révèle mal fondée dans toute son étendue.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis et l'arrêt attaqué est réformé dans ce sens que la demande de l'Union, Compagnie d'assurances sur la vie humaine, à Paris, est rejetée.

VI. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

65. Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. September 1926

i. S. Jules Kunn & C^{ie} A.-G. gegen Möschinger & Wilhelm.

OG Art. 87 Ziff. 1: Begriff der Zivilsache; Unzulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde gegen die Einstellung des Konkursöffnungsverfahrens mit Rücksicht auf das vom Schuldner gestellte Gesuch um Bewilligung einer Nachlassstundung. Dass ein Entscheid einfach auf die « kantonale Praxis » gestützt wird, vermag keinen Beschwerdegrund abzugeben.

Am 22. Juni 1926 hat der Konkursrichter des Bezirksgerichts Zürich die Entscheidung über das von der Jules Kuhn & C^{ie} A.-G. am 21. Juni gegen Möschinger & Wilhelm gestellte Konkursbegehren ausgesetzt bis nach rechtskräftiger Erledigung des von Möschinger & Wilhelm am 27. April 1924 gestellten Nachlassvertrags- (will sagen: -stundungs-)gesuches.

Gegen diese Verfügung hat die Jules Kuhn A.-G. am 6. Juli zivilrechtliche Beschwerde geführt « wegen Rechtsverweigerung durch grob fahrlässige Missachtung klaren Rechts und Beugung des Rechtes, sowie wegen Anwendung kantonaler Praxis anstatt bundesrechtlicher Gesetzesbestimmung ».

In Erwägung :

dass die angefochtene Verfügung getroffen wurde, damit den Beschwerdegegnern die Wohltat des Nachlassvertrages, um deren Gewährung sie nachgesucht hatten, trotz dem nachträglich von der Beschwerdeführerin gestellten Konkursbegehren gesichert bleibe,

dass derartige einstweilige, der Rechtssicherung dienende Verfügungen zwar dem Rechtsmittel der zivil-

rechtlichen Beschwerde nicht grundsätzlich entrückt sind, dass immerhin die zivilrechtliche Beschwerde nur zulässig ist, wenn das streitige Rechtsverhältnis ein zivilrechtliches ist und die vorsorgliche Verfügung einen Einfluss auf die aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Rechtsbeziehungen ausübt (BGE 51 III S. 193 ff. Erw. 2 und die dort zitierten früheren Urteile),

dass jedoch der vorliegende Streit ausschliesslich Zwangsvollstreckungsmassnahmen (Konkurseröffnung, Nachlasstundung) betrifft, welche für sich allein das zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis in keiner Weise verändern,

dass nicht ersichtlich ist, aus welchem anderen Grunde Beschwerde geführt werden könnte als aus dem in Art. 87 Ziff. 1 OG genannten, nämlich wegen Anwendung kantonalen anstatt eidgenössischen Rechtes,

dass insbesondere wegen Missachtung klaren Rechts oder Beugung des Rechtes nicht zivilrechtliche Beschwerde geführt werden kann,

dass jedoch die angefochtene Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich wie gleichartige Verfügungen anderer Gerichte des Kantons Zürich (namentlich des Gesamtobergerichtes, Blätter für zürcherische Rechtsprechung 21 Nr. 63 S. 157) und anderer Kantone (z. B. des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 39 S. 305, des Obergerichts des Kantons Aargau, Zeitschrift für Betreibungs- und Konkursrecht I S. 218) auf der aus der Auslegung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gewonnenen Auffassung beruhen, es seien Vorschriften dieses Gesetzes, welche der Konkurseröffnung über einen Schuldner entgegenstehen, der um eine Nachlasstundung eingekommen ist,

dass denn auch die Beschwerdeführerin selbst nicht behauptet, die von ihr bemängelte kantonale Praxis stütze sich auf kantonales Recht, und namentlich nicht

angibt, welche Vorschriften des kantonalen Rechtes die Vorinstanz ihrer Verfügung zu Grunde gelegt haben soll,

dass also die Beschwerdeführerin keinen für eine zivilrechtliche Beschwerde tauglichen Beschwerdegrund geltend macht,

erkennt das Bundesgericht :

Auf die zivilrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten.

66. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Dezember 1926

i. S. Cubasch gegen Beck.

Zurückweisung der Berufung, welche ein Dritter im Namen der unterlegenen Partei eingelegt hat, ohne Prozessvollmacht beizubringen, unter Kostenfolge für den « Vertreter ». OG Art. 75. Telegramm als Prozessvollmacht?

A. — Durch Urteil vom 10. September 1926 hat das Obergericht des Kantons Luzern die Hauptklage (Aberkennungsklage) abgewiesen und die Widerklage zugesprochen.

B. — Gegen dieses Urteil hat Dr. E. O., der bisher noch nicht für die Klägerin gehandelt hatte, die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen auf Gutheissung der Aberkennungsklage und Abweisung der Widerklage. Die Berufungserklärung schliesst wie folgt: « Als Vertreter-Ausweis wird vorläufig ein von der Berufungsklägerin in Marseille am 17. Oktober 1926 aufgegebenes Telegramm produziert. Prozessvollmacht wird nachträglich zu den Akten eingereicht werden. » Das Telegramm lautet: Dr. O. Luzern Appellation Dr. Beck einreichen. »

C. — Zur heutigen Verhandlung hat sich nur der Beklagte eingefunden. Er hat unter Hinweis darauf,